

Beschlussauszug

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom 19.06.2024

TOP 10. Beratung und Beschluss zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht

Vorlage: 2024-00AA-425

Die Gemeinde Steinbergkirche beantragt aufgrund eines Antrages der Gemeindeführung der Gemeindeführung Steinbergkirche folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht.

Der Gemeindeführer sowie der stellv. Gemeindeführer bitten um eine mtl. Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Höhe von mind. 100,00 €.

Gem. § 7 (3) Satz 1 der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) erhält der Gemeindeführer der Gemeindeführung Steinbergkirche eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,33 €. Der stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführung Steinbergkirche erhält eine mtl. Entschädigung in Höhe von 15,67 €.

Die abgebildeten Entschädigungssätze sind seit dem 01.07.2019 in Kraft.

	EntschVoff - Höchstsätze		EntschSatzung Amt					
	Wehrführung	Stellvertretung	GWF 2/3 v. EntschVoff	stv.GWF 50%	GWF m. OW 25% v. GWF	stv. GWF m. OW 50%	OWF 75% v. GWF	stv. OWF 50%
		0,75	0,67	0,50	0,25	0,50	0,75	0,50
AWF < 15.000 EW	267,00	200,25						
GWF ohne OW								
< 1.000 EW	157,00	117,75	104,67	52,34				
< 2.500 EW	169,00	126,75	112,67	56,34				
< 5.000 EW	188,00	141,00	125,33	62,67				
GWF mit OW								
< 1.000 EW	157,00	117,75			26,17	13,09		
< 2.500 EW	169,00	126,75			28,17	14,09		
< 5.000 EW	188,00	141,00			31,33	15,67		
OWF								
< 1.000 EW	157,00	117,75					78,50	39,25
< 2.500 EW	169,00	126,75					84,50	42,25
< 5.000 EW	188,00	141,00					94,00	47,00

Als Begründung für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird von Seiten der Gemeindeführung angegeben, dass die aktuellen Sätze weder den Arbeitsaufwand noch die Verantwortung der Position und die Funktion als Gemeindeführer bzw. stellv. Gemeindeführer widerspiegeln.

Das Brandschutzgesetz regelt in § 11 die Aufgaben der Gemeindeführung.

In § 11 Satz 4 des Brandschutzgesetzes heißt es, dass die Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

In § 11 Satz 5 des Brandschutzgesetzes wird angegeben, dass die Gemeindeführung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens berät.

Die finanziellen Auswirkungen für das Amt Geltinger Bucht bei einer mtl. Erhöhung um 100,00 € für den Gemeindeführer mit Ortswehren und den stellv. Gemeindeführer mit Ortswehren stellen sich wie folgt dar:

Im Amt Geltinger Bucht bestehen 5 Gemeindeführer mit Ortswehren (Gelting, Steinbergkirche, Steinberg, Sterup und Stoltebüll). Eine Erhöhung würde bedeuten, dass für 10 Positionen (Gemeindeführer und Stellvertreter) bei einer mtl. Erhöhung um 100,00 € pro Jahr mit Mehrkosten in Höhe von 12.000,00 € zu rechnen ist.

Unabhängig von einer möglichen Änderung der mtl. Entschädigungssätze ist eine Änderung der Entschädigungssatzung notwendig.

Da in § 7 in den Absätzen 1 bis 3 der aktuell gültigen Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht bzgl. der Stellvertretungen eine fehlerhafte Formulierung enthalten ist, bedarf es einer 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht. Die Regelungen für die Stellvertretungen werden gesondert in (4) des § 7 geregelt und müssen aus diesem Grund in den Absätzen (1) bis (3) gestrichen werden.

Der § 7 Absätze (1) bis (3) sind wie folgt zu ändern:

§ 7

Entschädigung der Wehrlösungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführung in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindeführer 25 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrlösungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

Nach der Empfehlung des Hauptausschusses wird es in Bezug auf die Entschädigung der Gemeindeführer Gespräche mit der Amtswehrlösung geben. Eine Beschlussempfehlung zum Jahresende wird vorbereitet.

Beschluss:

Der Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt dem Amtsausschuss die aufgeführte Änderung des § 7 Absätze (1) bis (3) der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht. Diese Änderung wird beschlossen.

Abstimmung:

Anzahl der Stimmen des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
57	53	50	0	3

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 08.08.2024